

Wichtige Hinweise für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadt Altlandsberg:

Anzeigenerstattung

Jede öffentliche Veranstaltung in der Stadt Altlandsberg ist durch eine Anzeige bekannt zu machen. Ein Anzeigeformular ist sowohl im Rathaus (Gewerbe- und Ordnungsamt), im Stadtinformationsbüro erhältlich und steht ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de) als download zur Verfügung.

Die Veranstaltungsanzeige sollte mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin erfolgen.

Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen gem. §§ 10 und 11 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) werden nur für öffentliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsende bis **maximal 24:00 Uhr** erteilt.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin zu stellen.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. §§ 10 und 11 LImSchG kann erteilt werden, wenn der Charakter der Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Nachfolgende Veranstaltungsschwerpunkte bedürfen immer einer Genehmigung

- * Lagerfeuer
- * Ballonaufstiege (Massenaufstiege von Kinderballons)
- * Verwendung von Pyrotechnik
- * Tombola

Himmels-Papier-Laternen (auch Sky-Laterne oder Kong-Ming-Laterne genannt)

Das Aufsteigenlassen von Himmels-Papier-Laternen ist verboten!

Immissionsschutz

Die Benutzung von Tonträgern (Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw.) darf nur in solcher Lautstärke erfolgen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Nachtruhe gem. § 10 Abs.1 Landesimmissionsschutz (LImSchG): „Von 22:00 bis 06:00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.“

Nutzung von privaten oder öffentlichen Wegen und Plätzen

Mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen; erforderlichenfalls eine Genehmigung gem. § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom Straßenverkehrsamt des Landkreises MOL, Ernst-Thälmann-Straße 71 in 15344 Strausberg einzuholen.

Einsatz von fliegenden Bauten

Die Errichtung bzw. Inbetriebnahme von Fliegenden Bauten (bauliche Anlagen, die geeignet sind an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (wie z.B. Bühnen, Podeste, Fahrgeschäfte nach Schaustellerart, Großzelte über 75m²) sind beim Bauordnungsamt des Landkreises MOL, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg (Tel.: 03341/354828) / Frau Lenke anzuzeigen und rechtzeitig abnehmen zu lassen.

gastronomische Versorgung oder Verkaufsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit gewerblicher Tätigkeit oder gastronomischer Versorgung (bei Alkoholausschank jeglicher Art) sind die beim Sachgebiet Bürgerdienste, Gewerbeamt, die erforderlichen Anzeigen vorzunehmen bzw. Genehmigungen einzuholen.

Hier sind folgende Fristen zu beachten: * Verkaufsveranstaltungen (Märkte) - 4 Wochen vor Beginn
 * gastronomische Versorgung - 2 Wochen vor Beginn

Künstler / Schausteller

Der Schausteller bzw. Künstler muss im Besitz eines gültigen Reisegewerbes bzw. einer Erlaubnis sein. Schausteller benötigen außerdem eine ausreichende Schaustellerhaftpflichtversicherung; Reisegewerbekarte und der Nachweis über Begleichung des letzten fälligen Versicherungsbeitrages ist beim Gewerbeamt vorzulegen.

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Mit der Tätigkeit verbundene gesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten, wie u.a. die Lebensmittel- und Hygieneverordnungen und das Jugendschutzgesetz. Ein in Verkehr bringen von Lebensmitteln hat unter den gesetzlich geregelten Lebensmittelbestimmungen zu erfolgen.

Veranstaltung mit Tieren

Die Einbeziehung von Tieren in den Veranstaltungsrahmen ist beim Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland, SB Tierschutz, in 15306 Seelow (Tel.: 03346/850 696) anzuzeigen

Plakatierung

Für das Anbringen von Werbeplakaten ist eine Einholung der Plakatierungsgenehmigung erforderlich. Diese ist bei allen örtlichen Ordnungsbehörden einzuholen, in deren Gemarkung Plakate angebracht werden sollen.